
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zum BMUB-Entwurf einer 7. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV), Stand: 26.02.2014

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Das privatwirtschaftlich und wettbewerblich organisierte System der haushaltsnahen Verpackungsentsorgung hat sich grundsätzlich bewährt. Damit wurden technologische und ökologische Innovationen sowie niedrigere Kosten für Unternehmen und Verbraucher erzielt.
2. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei den dualen Systemen sowie dem durch den Gesetzgeber in der Verordnungsbegründung genannten Missbrauch und der Umgehung einzelner Regelungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) erscheint der in der Begründung dargestellte Handlungsbedarf, das bestehende System auch mit einer VerpackV-Novelle kurzfristig zu stabilisieren, nachvollziehbar.
3. Einerseits müssen die in der Verordnungsbegründung genannten Schlupflöcher oder Missbräuche wirksam eingedämmt werden. Andererseits dürfen die Anforderungen an sogenannte Branchenlösungen nicht zu einer bürokratischen Überregulierung oder Gefährdung bewährter Branchenlösungen führen.
4. Der aktuelle „verfahrenspolitische Wettbewerb“ zwischen Bund und einzelnen Ländern, ob die bestehenden Probleme besser durch die vorliegende 7. VerpackV-Novelle oder die vorherige 6. VerpackV-Novelle zu lösen sind, ist irritierend und macht das weitere parlamentarische Verfahren zeitlich und inhaltlich unkalkulierbar für die betroffenen Unternehmen. Die Bundesregierung sollte sich deshalb frühzeitig mit den Ländern darauf verständigen, welche Inhalte mit welcher Novelle rasch geregelt werden. Parallel sollte die Bundesregierung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen kurzfristig prüfen, ob andere Maßnahmen schneller und wirksamer zum Erfolg führen.

II. Zu einzelnen Regelungen

Streichung der Eigenrücknahme (§ 6 Absatz 1 Satz 5 - 7)

Aufgrund der o. g. Probleme (Ziffer 2) sieht es die Mehrheit der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in ihren Stellungnahmen als gerechtfertigt an, die Eigenrücknahme (Point of Sale) zu streichen.

Andere IHKs regen an zu prüfen, inwieweit als mildere Maßnahme durch einen wirksameren Landesvollzug praktische Missbräuche bei der Eigenrücknahme ausgeschlossen werden können, anstelle eines kompletten PoS-Verbot. Beispielsweise wird vorgeschlagen, nachträglich in die Feststellungsbescheide vollzugserleichternde Auflagen für die Mengenstromnachweise der dualen Systeme aufzunehmen.

Bei einem Verbot der Eigenrücknahme müsste darauf geachtet werden, dass in der Praxis gut funktionierende Eigenrücknahmen künftig über Branchenlösungen organisiert werden können.

Neuregelung der Branchenlösungen (§ 6 Absatz 2)

Die IHKs sind der Auffassung, dass Branchenlösungen grundsätzlich zu erhalten sind, da sie den verpflichteten Herstellern und Vertreibern gegenüber der Beteiligung an dualen Systemen eine (kostengünstige) Rücknahme- und Entsorgungsoption ermöglichen. Aufgrund des durch den Gesetzgeber in der Verordnungsbegründung kritisierten Ausmaßes an geschätzten und in der Höhe nicht mehr nachvollziehbaren Branchenanteilen müssen die Branchenlösungen transparenter geregelt werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bewährte und gut funktionierende Branchenlösungen vor allem der Hersteller und Vertreter mit überzogenen Bürokratiekosten belastet oder gefährdet werden.

Auch hierzu regen einzelne IHKs an zu prüfen, inwieweit beispielsweise durch einen stärkeren Vollzug bzw. direkten Zugang auf Branchen-Lösungsanbieter sowie die behördliche Androhung eines Widerrufs der Freistellung wirksamere und kurzfristigere Lösungen erzielt werden können. Hier wäre ein bundesweit abgestimmtes behördliches Handeln sinnvoll. Einige IHKs berichten zudem aus den Ländern, dass viele Hersteller sorgfältig mit Branchen umgehen und die Vollzugsbehörden sich deren Branchenlösungen näher anschauen.

Der neue § 6 Absatz 2 ermöglicht nur noch dann eine Befreiung von der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1, wenn der Erstinverkehrbringer der mit Ware befüllten Verkaufsverpackung die ihm bekannte gleichgestellte Anfallstelle entweder unmittelbar selbst beliefert oder hierfür einen Dritten beauftragt. Sobald weitere Vertreter zwischengeschaltet sind, die nicht im Auftrag des Erstinver-

kehrbringers handeln, soll eine Befreiung ausgeschlossen sein. Dies erscheint grundsätzlich insofern sinnvoll, als eine Branchenlösung zur Befreiung von der Systembeteiligungspflicht nur in Anspruch genommen werden könnte, sofern dies durch direkte Lieferbeziehung - und nicht „virtuelle“ Studien - tatsächlich mengenmäßig nachgewiesen werden kann. Sofern dies dem Erstinverkehrbringer von Verpackungen nur über mehrere Handelsstufen möglich ist, sollte aber eine Branchenlösung weiterhin zulässig sein.

Wir weisen darauf hin, dass Unternehmen und Verbände beispielsweise aus der Automobil- und chemischen Industrie, aber auch aus dem Handel, die bestehenden Branchenlösungen erhalten wollen - ohne Beschränkung auf adressgenau bekannte Anfallstellen.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass Entsorgungsunternehmen der im vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgten Branchen-Neuregelungen zustimmen.

Übergangsregelung für Branchenlösungen (§ 6 Absatz 2)

Die vorliegende Novelle sieht vor, dass die bisherigen Branchenlösungen mit Inkrafttreten der Novelle nicht ohne weiteres fortbetrieben werden dürfen, sondern eine neue Anzeige erforderlich ist.

Demgegenüber sollten die bestehenden Branchenlösungen eine angemessene Frist, beispielsweise von mindestens einem Jahr, zur Umstellung auf eine neue Regelung erhalten.

AR/DIHK/14.03.2014